



Kriterien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von investiven Projekten in kleinen Kultureinrichtungen in Niedersachsen (2017 – 2018)

1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,

Zuwendungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Zuwendungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden Investitionen, Anschaffungen auch im Kontext der Digitalisierung oder kleine bauliche Maßnahmen, wenn diese für die Arbeit der Einrichtung notwendig sind und die kleinen Träger durch Vorerfahrungen und Leistungsfähigkeit die Qualität der Arbeit hinreichend glaubhaft machen können. Die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme müssen nachvollziehbar und begründet sein.

2.2 Nicht gefördert werden

- der Erwerb von Immobilien,
- Neubauten,
- Personalkosten,
- Forschungsarbeiten und
- Maßnahmen an Kulturdenkmalen, für die kein Einverständnis mit der Denkmalfachbehörde hergestellt wurde.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche Personen und rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Antragsteller müssen Träger einer Einrichtung mit eindeutig kultureller Ausrichtung sein bzw. einer solchen angehören (z. B. einer soziokulturellen Einrichtung, einem Freien professionellen Theater, einem Amateurtheater, einem Kunstverein, einer Kunstschule, einem Heimatverein, einem nichtstaatlichen Museum, einer Musikschule).

4.2 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die eine kleine Kultureinrichtung mit einer Fläche bis zu 500 m² oder maximal drei vollzeitbeschäftigten hauptamtlichen MitarbeiterInnen oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr betreiben.

4.3 Mit der beantragten Maßnahme muss mindestens eines der folgenden Ziele verfolgt werden:

- Erhöhung der Angebotsvielfalt,
- Erhöhung der Anzahl der Aktivitäten, der Nutzer/Besucher und der Kooperationspartner und/oder
- Entwicklung von neuen Vermittlungsformaten (z. B. Einsatz von digitalen Medien).

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Antrages Energieeffizienz und Barrierefreiheit beachtet werden sollen.

4.4 Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen.

4.5 Eventuell durch eine Förderung entstehende Folgekosten / Betriebskosten müssen plausibel und rechtsverbindlich durch den Antragsteller gesichert sein.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht zurückzahlbarer Zuschuss in Form einer Projektförderung gewährt.

5.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe von 5.000,00 Euro bis zu 50.000 Euro pro Projekt.

5.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6. Regelungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur.

6.3 Anträge sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur zum Stichtag **15.06.2017 für 2017** und **15.09.2017 für 2018** zu stellen. Die Antragsstellung erfolgt im **Online-Antragsverfahren** unter folgendem Link auf der Internetseite www.mwk.niedersachsen.de (Pfad: Themen/ Kultur/ Antragsverfahren zur Landeskulturförderung).

6.4 Ein ausgedrucktes Exemplar des Antrags ist mit Unterschrift zu den vorgenannten Antragsfristen beim Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Leibnizufer 9, 30169 Hannover, einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

6.5 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die Kulturabteilung des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur. Der zuständige Träger der regionalen Kulturförderung erhält vor der Auswahlentscheidung die Möglichkeit zur Stellungnahme.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen öffentlich kenntlich zu machen.